

STADT WETTER (RUHR)

NIEDERSCHRIFT

über die

Gremium 3. Sitzung des Sport- und Freizeitausschusses 2016	Sitzungstermin 21.06.2016	Tag der Absendung
Sitzungsort Rathaus, Sitzungssaal, Kaiserstr. 170, 58300 Wetter (Ruhr)	Sitzungsdauer 17.00 Uhr bis 17.45 Uhr	Unterschriftsdatum 04.07.2016

Anwesend von den Mitgliedern des Sport- und Freizeitausschusses (15):

Vorsitz: Björn Böskén

SPD-Fraktion Bergerhoff, Hans-Martin Heisters, Helge Pilz, Manfred Kuhlmann, Heiko Roschin, Nils	CDU-Fraktion Pierskalla, Hans-Peter Wicher, Andreas Engels, Wolfgang
Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN Blomberg, Ralf Uebelgünn, Jürgen	Fraktion CSR Krüger, Christopher
FDP-Fraktion Giletti, Filippo	Fraktion BfW Konietzko, Wilfried
Beratende Mitglieder Fuge, Detlef / Sfl	Gäste Herr Feuerstack, StB, bis einschl. TOP 2

Es fehlt das Ausschussmitglied Herr Stümmeler.

Anwesend von der Verwaltung:

Herr Dr. Thier Fachbereichsleiter 2
Herr Konrad Fachdienst 2/1

Schriftführung:

Frau Sabel Fachdienstleiterin 2/1

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. begrüßt der Vorsitzende die Anwesenden.
2. stellt der Vorsitzende fest, dass
 - 2.1. der Sport- und Freizeitausschuss beschlussfähig ist;
 - 2.2. gegen die ordnungsgemäße Einladung kein Widerspruch erhoben wird.
3. weist der Vorsitzende darauf hin,
 - 3.1 dass der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nicht zugestimmt wird.
4. stimmt der Sport- und Freizeitausschuss der Tagesordnung zu.

Diese Niederschrift besteht aus 6 Seiten und 5 Anlagen.

Öffentlicher Teil

1. Einwohneranfragen

Es wurden keine Einwohneranfragen gestellt.

2. Sanierung Sportplatz Oberwengern - mündlicher Sachstandsbericht Drucksache 2016072

Herr Feuerstack vom Stadtbetrieb erläutert die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen und den zeitlichen Umfang im Detail, siehe Anlage 1.

3. Neufassung der Haus- und Badeordnung für das Sport- und Freizeitbad Oberwengern Drucksache 2016056

Im Rahmen der Beratung werden seitens der Ausschussmitglieder Korrekturvorschläge zu der neu gefassten Haus- und Badeordnung unterbreitet. Es besteht Einvernehmen im Ausschuss, die Änderungen als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat weiterzuleiten. Die Änderungen sind im Text der als Anlage 2 beigefügten Synopse durchgestrichen und kursiv dargestellt.

AV Herr Böske lässt nach der Beratung über folgenden erweiterten Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Haus- und Badeordnung für das Sport- und Freizeitbad Oberwengern mit den im Sport- und Freizeitausschuss empfohlenen Änderungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	14
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

Damit ist der Beschlussvorschlag einstimmig angenommen.

4. **Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern**
Drucksache 2016057

Zu der Neufassung der Entgeltordnung werden seitens der Ausschussmitglieder textliche Änderungen vorgeschlagen. Diese sind in der beigefügten Änderungsfassung durchgestrichen und kursiv dargestellt (Anlage 3). Es besteht Einvernehmen im Ausschuss, die Neufassung mit den Änderungen als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat zu geben.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern mit den vom Sport- und Freizeitausschuss empfohlenen Änderungen gemäß beigefügter Anlage wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	14
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

Damit ist der **Beschlussvorschlag** einstimmig angenommen.

5. **Mitteilungen**

Im Haushalt 2016 war die Sanierung der Umkleiden im Vereinsheim Am Hakortberg veranschlagt. Die Verwaltung folgt dem Vorschlag des FC Wetter, in 2016 die Sanierung der Duschen vorzuziehen.

6. **Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Sowohl die schriftlichen bezüglich des Vereinsheims und des Waldstadions Am Harkortberg (Anlagen 4 und 5) als auch die mündlichen Anfragen zur Hallenbadschließung in den Sommerferien in der Zeit vom 08.08. bis einschließlich 22.08.2016, zum Eintrittskartenverkauf und zum Sachstand zur Kassenanlage beantwortet die Verwaltung in der Sitzung.

In der Sitzung stellte AM Herr Engels mündlich die Frage, ob der Verwaltung bekannt sei, dass derzeit der Schulsport in den städt. Schulen nicht im Umfang der vorgegebenen Lehrpläne, sondern mit maximal 2 Unterrichtsstunden erteilt würde. Die Frage leitete die Verwaltung zuständigkeitshalber an die untere Schulaufsichtsbehörde weiter. Das Schulamt teilt am 23.06.2016 mit, dass es sich um klassische innere schulische Angelegenheiten handelt und nicht um eine kommunale Aufgabe. Das Schulamt weist darauf hin, dass alle Schulen in Wetter gemäß der Stundentafel AO-GS - auch mit Sportunterricht - ausgestattet sind.

Nichtöffentlicher Teil

7. **Mitteilungen**

Keine

8. **Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Die Frage zum Sachstand des Vereinsheimes Am Brasberg beantwortet AM Herr Heisters.



Vorsitzender



Schriefführerin

StB 2 /Fe

21.06.2016

Sportplatz Oberwengern; Kampfbahn Typ B

Darstellung der Ausbau- / Überarbeitungsvarianten für eine zukünftige(Wieder-)Nutzung für Schul- und Allgemeinsport

Hier: Vorstellung der beabsichtigten Einzelmaßnahmen im SFA am 21.06.2016

zur Verfügung gestellte Investiv-Mittel : 120.000.- €

veranschlagte jährliche Unterhaltungsmittel: ~ 30.000.- €

Lageplan

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 den Beschluss gefasst, eine längerfristige Nutzungsdauer zu gewährleisten und ein ausreichendes Angebot für leichtathletische Disziplinen zu erhalten.

Ausführungsziele:

Spielfeld und angrenzende Nutzflächen als Ballspielwiese bzw. Bewegungsraum erhalten :

- die Vergrünung des Rotgras-Spielfeldes wird toleriert und sich natürlich in eine Wiese entwickeln lassen
- die randlichen Nutzflächen (u.a. auch gepflasterte Umgehungswege), Segmente etc, werden zukünftig intensiv als Rasenflächen gepflegt, dazu sind Unebenheiten / Flächenabsackungen aufzufüllen und zu egalisieren und nach zu säen
- zur Pflegevereinfachung werden die umlaufenden Handläufe entfernt, schon vergrünte Pflasterflächen werden nur gemäht

leichtathletische Flächen erhalten und Instand setzen:

- Einbau einer offenen Entwässerungsrinne zwischen Laufbahn und Spielfeld, ggfls mit teilweiser Erneuerung der Dränage / Entwässerungsleitungen
- die Laufbahnen erhalten eine neue Deckschicht, teilweise mit neuer, äußerer Einfassung, Bearbeitung von Flächenabsackungen überwiegend im nördl./ nordwestl. Bereich
- Erneuerung der Weitsprunganlage mit 2 Sprunggruben
- 3 Kugelstoßringe in den Segmenten werden erhalten und überarbeitet

- Der Speerwurf –Anlauf im Nord-östl. Segment wird erneuert
- Partielle Unfallgefahren an der Tribüne werden bearbeitet, ggfls mit kleinflächigem Rückbau und Begrünung

Unter der Voraussetzung der jährlich zur Verfügung stehenden Unterhaltungsmittel von z.Zt. ~ 30 T€ für die Anlagenpflege wird eine mind. 12 jährige Nutzungsdauer prognostiziert.

Die vorbereitenden Arbeiten haben zwischenzeitlich begonnen.

Die Erneuerungsmaßnahmen werden voraussichtlich zu Ende der Schulferien / Anfang September abgeschlossen sein.

<p style="text-align: center;">Alte Fassung vom 01.02.1994</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung Mit Änderungsempfehlungen des SFA vom 21.06.2016</p>
<p style="text-align: center;">Badeordnung für das Sport- und Freizeitbad Oberwengern</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zweck der Badeordnung</p> <p>(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Sport- und Freizeitbad Oberwengern (nachstehend Hallenbad genannt). Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Badeordnung sowie sonstige sachgerechte Anordnungen an.</p> <p>(2) Bei Vereinsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Einschränkung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) Personen mit ansteckenden Krankheiten und Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen, ist der Eintritt nicht gestattet. Badegäste mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten dürfen das Bad grundsätzlich nicht benutzen. Badegäste, die zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Begleitperson gestattet.</p> <p>(2) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen das Bad nur in Begleitung sorgeberechtigter Erwachsener benutzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Eintritt</p> <p>(1) Für die Benutzung des Hallenbades hat der Badegast die festgesetzten Eintrittspreise zu entrichten. Hierfür erhält er ein</p>	<p style="text-align: center;">Haus- und Badeordnung für das Sport- und Freizeitbad Oberwengern</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Sport- und Freizeitbades. Weiter im folgenden Hallenbad genannt. 2. Mit dem Betreten des Bades erkennt die Nutzerin/der Nutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet sie/er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden <i>Anforderungen Anordnungen</i> Folge zu leisten. 3. Bei Veranstaltungen (Schulschwimmen, Wettkämpfen, Vereinstraining usw.) sind die Übungsleiter/innen und Lehrkräfte dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer/innen und Besucher/innen die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten. <p style="text-align: center;">§ 2 Zutritt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Besuch des Hallenbades während der Öffnungszeiten steht jeder Person grundsätzlich frei; in bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen. 2. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist der Zutritt und Aufenthalt im gesamten Sport- und Freizeitbad nur gestattet, wenn eine geeignete verantwortliche Person sie begleitet.

<p style="text-align: center;">Alte Fassung vom 01.02.1994</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung Mit Änderungsempfehlungen des SFA vom 21.06.2016</p>
<p>Garderobenkontrollband, das sichtbar zu tragen ist. (2) Fahrzeuge -ausgenommen Krankenfahrstühle- und Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Öffnungszeiten des Hallenbades sind der Hinweistafel zu entnehmen.</p> <p>(2) Die grundsätzlich unbegrenzte Badezeit kann aus besonderem Anlaß (z.B. starker Besucherandrang) eingeschränkt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Zutritt</p> <p>(1) Die Umkleieräume und die Becken sind nur über die hierfür vorgesehenen Wege und Treppen aufzusuchen.</p> <p>(2) Die Beckenumgänge dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.</p> <p>(3) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Die Benutzung des Bades durch Schwimmvereine, Schulklassen etc. wird von der Verwaltung besonders geregelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Kleiderablage</p> <p>(1) Die Kleidung ist in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken zu verschließen.</p> <p>(2) Das Garderobenkontrollband ist sichtbar zu tragen. Der Verlust des Garderobenkontrollbandes bzw. des Garderobenschlüssels muß sofort</p>	<p>3. Die Nutzung des Hallenbades ist nicht gestattet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die merklich unter Einfluss berauschender Mittel stehen; • Personen, die Tiere mit sich führen; • Personen, die einer an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden. <p>4. Für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunaanlagen etc.) sind möglich.</p> <p>5. Die Benutzung des Hallenbades durch Schwimmvereine, Schulklassen etc. wird durch die Stadt Wetter (Ruhr) mit besonderer Genehmigung erteilt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Eintrittspreise</p> <p>1. Die Eintrittspreise für die Benutzung des Hallenbades sind in einer besonderen Gebührenordnung festgesetzt.</p> <p>2. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.</p> <p>3. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Öffnungszeiten</p>

<p style="text-align: center;">Alte Fassung vom 01.02.1994</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung Mit Änderungsempfehlungen des SFA vom 21.06.2016</p>
<p>dem Aufsichtspersonal gemeldet werden. Die Kleidung kann ausgehändigt werden, wenn es sich unstrittig um das Eigentum des Badegastes handelt. Der Wert verlorengegangener Garderobekontrollbänder bzw. Garderobenschlüssel ist zu ersetzen.</p> <p>(3) Nicht zur Badbenutzung benötigte Gegenstände, z.B. Koffer, Sportgeräte usw., können zur Aufbewahrung nicht angenommen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Fundsachen</p> <p>Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Sie werden als Fundsachen behandelt, wenn sie nicht nach Ablauf der täglichen Badezeit abgeholt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Badekleidung</p> <p>(1) Der Aufenthalt im Badebereich des Hallenbades ist nur in Badebekleidung gestattet.</p> <p>(2) Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und sonstigen Wasserspielgeräten ist nur zu den besonders festgesetzten Zeiten (Spieltage usw.) gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.</p> <p>(3) Badekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen und ausgewrungen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Körperreinigung</p>	<p>Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Bades bekannt gemacht. Der Badebetrieb kann aus besonderem Anlass (z.B. Reinigungsarbeiten, Schul- und Sportveranstaltungen) vorübergehend eingeschränkt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Badezeiten</p> <p>1. Die Badezeit (einschl. An- und Auskleiden) entspricht der bekannt gemachten Badezeit. ersatzlos gestrichen</p> <p>2. Die Badezeit endet jeweils 30 Minuten und der Einlass jeweils eine Stunde vor Betriebsschluss.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Geld- und Wertsachen</p> <p>Für abhanden gekommene Gegenstände des Badegastes wird kein Ersatz geleistet. Der Badegast hat im eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, dass sein Garderobenschrank oder Wertfach verschlossen ist. Den entsprechenden Schlüssel hat er so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt dem Badegast. Bei schuldhaftem Verlust des Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssels wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der Pauschalbetrag ist in der Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.</p>

<p style="text-align: center;">Alte Fassung vom 01.02.1994</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung Mit Änderungsempfehlungen des SFA vom 21.06.2016</p>
<p>Der Badegast hat vor Benutzung der Schwimmbecken im Vorreinigungsraum unter den Duschen den Körper gründlich zu reinigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Verhalten im Hallenbad</p> <p>(1) Die Erfüllung des Zwecks des Hallenbades als Freizeit- und Sportstätte erfordert in hohem Maße gegenseitige Rücksichtnahme. Daraus folgert, daß alles zu unterlassen ist, was den guten Sitten widerspricht sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entgegensteht.</p> <p>(2) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal zulässig. Zur Vermeidung von Unfällen muß der Sprungbereich auf kürzestem Wege verlassen werden. Aus gleichen Gründen ist ein Unterschwimmen des Sprungbereiches verboten. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nicht gehaftet.</p> <p>(3) Das Planschbecken darf nur von Kindern unter 4 Jahren genutzt werden.</p> <p>(4) Zur Vermeidung von Unfällen ist es nicht gestattet, - vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen, - auf den Beckenumgängen zu laufen, an Einstiegleitern, Haltestangen und Trennketten zu turnen, - Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen.</p> <p>(5) Glasbehälter und Glasflaschen dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Benutzung der Badeeinrichtungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verhalten im Hallenbad</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Besucher/innen des Hallenbades haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden. 2. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal zulässig. Zur Vermeidung von Unfällen muss der Sprungbereich auf kürzestem Wege verlassen werden. Aus gleichen Gründen ist ein Unterschwimmen des Sprungbereiches verboten. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nicht gehaftet. 3. Das Planschbecken darf nur von Kindern unter 4 Jahren genutzt werden. 4. Zur Vermeidung von Unfällen ist es nicht gestattet: <ul style="list-style-type: none"> • vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen, • auf den Beckenumgängen zu laufen, an Einstiegleitern Haltestangen und Trennleinen zu turnen, • Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen. 5. Zerbrechliche Behälter und Flaschen dürfen im Umkleide-, Sanitär-, und Badebereich nicht benutzt werden. 6. Der Verzehr von Lebensmitteln im Hallenbad <i>Badebereich</i> ist nicht erlaubt. 7. Private Besucher/innen dürfen im Hallenbad keinen Schwimmunterricht o. ä. gegen Entgelt geben. 8. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Badegast haftet

<p style="text-align: center;">Alte Fassung vom 01.02.1994</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung Mit Änderungsempfehlungen des SFA vom 21.06.2016</p>
<p>(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.</p> <p>(2) Der Ausschank und Genuß von alkoholischen Getränken innerhalb des Hallenbades ist untersagt.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Sauna</p> <p>(1) Die Dauer eines Saunabades ist generell unbegrenzt. Bei besonderen Anlässen, insbesondere bei starkem Andrang, kann sie jedoch auf 3 Stunden begrenzt werden.</p> <p>(2) Vor Benutzung der Saunaeinrichtungen sind die Saunagäste verpflichtet, im Vorreinigungsraum unter den Duschen den Körper gründlich zu reinigen.</p> <p>(3) Die zur Sauna gehörenden Räumlichkeiten (außer Umkleieräume) dürfen nur Barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden.</p> <p>(4) Im Saunaraum werden Aufgüsse grundsätzlich nur durch das Badepersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>(5) In den Ruheräumen haben sich die Saunagäste so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.</p> <p>(6) Glasbehälter und Glasflaschen dürfen im gesamten Saunabereich nicht benutzt werden.</p>	<p>für alle durch ihn verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.</p> <p>9. Findet ein Badegast die ihm zugewiesene Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitteilen, um eventuelle Forderungen auf Schadensersatz abzuwenden.</p> <p>10. Der individuelle Schwimmstil ist dem Badebetrieb anzupassen.</p> <p>11. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch die/den Nutzerin oder deren Begleitperson zu reinigen.</p> <p>12. Nutzerinnen/Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen. wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.</p> <p>13. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.</p> <p>14. Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.</p> <p>15. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.</p> <p>16. Das Rauchen ist im gesamten Hallenbadbereich nicht erlaubt. Dieses gilt auch für elektrische Zigaretten.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p>

<p style="text-align: center;">Alte Fassung vom 01.02.1994</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung Mit Änderungsempfehlungen des SFA vom 21.06.2016</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Betriebshaftung</p> <p>(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.</p> <p>(2) Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Anordnung und Hausrecht</p> <p>(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen, aus dem Hallenbad zu verweisen. Das Eintrittsentgelt wird in diesem Falle nicht erstattet.</p> <p>(3) Badegästen, die wiederholt gegen die Badeordnung verstoßen, kann vom Stadtdirektor für längere Zeit das Betreten des Hallenbades untersagt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Badeordnung tritt am 15. Februar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung vom 31.03.1978 außer Kraft. Wetter (Ruhr), 01. Februar 1994</p> <p>Der Stadtdirektor i.V.</p>	<p style="text-align: center;">Betriebshaftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Aufsichtspersonal oder sonstigen Beauftragten der Stadt Wetter (Ruhr) vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisung des Aufsichtspersonals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind, wird nicht gehaftet. 2. Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich bei der Stadt Wetter (Ruhr), Kaiserstraße 170, 58300 Wetter (Ruhr), geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten der/des Geschädigten. 3. Bei Störungen des Betriebes wird wegen unterbrochener oder nicht stattgefundener Benutzung des Bades kein Schadenersatz geleistet. <p style="text-align: center;">§ 9 Fundgegenstände</p> <p>Werden Gegenstände innerhalb des Hallenbades gefunden, so sind sie beim Aufsichtspersonal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Badekleidung</p> <p>Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur mit üblicher Badekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht entscheidet das Aufsichtspersonal.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Körperreinigung</p>

Alte Fassung vom 01.02.1994	Neue Fassung Mit Änderungsempfehlungen des SFA vom 21.06.2016
Stich Beigeordneter	<p>17. Vor Benutzung der Schwimmbecken reinigen Besucher/innen gründlich den Körper unter den Duschen im Duschaum. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Sauna</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Nutzungsdauer der Sauna ist unbegrenzt. Bei besonderen Anlässen, insbesondere bei starkem Andrang, kann sie jedoch auf 3 Stunden begrenzt werden.2. Vor Benutzung der Saunaeinrichtungen sind die Saunagäste verpflichtet, im Duschaum unter den Duschen den Körper gründlich zu reinigen.3. Die zur Sauna gehörenden Räumlichkeiten (außer Umkleieräume) dürfen nur Barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß oder sonstige Mittel ist zu vermeiden.4. Die Aufgüsse werden grundsätzlich nur durch das Aufsichtspersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.5. In den Ruheräumen haben sich die Saunagäste so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.6. Glasbehälter und Glasflaschen dürfen im gesamten Saunabereich nicht benutzt werden.7. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (Ruheraum) gelten besondere Bestimmungen.

Alte Fassung vom 01.02.1994	Neue Fassung Mit Änderungsempfehlungen des SFA vom 21.06.2016
	<p>8. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.</p> <p>9. Badeschuhe dürfen in der Sauna <i>Saunakabine</i> nicht getragen werden.</p> <p>10. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweiß schaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hautreinigungen/Peeling mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz oder Honig sind unzulässig.</p> <p>11. In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten.</p> <p style="text-align: center;">§13 Anordnung und Hausrecht</p> <p>1. Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals sind Folge zu leisten.</p> <p>2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Hallenbad zu verweisen. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht erstattet.</p> <p style="text-align: center;">§14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung vom 1. Februar 1994 außer Kraft.</p> <p>Wetter (Ruhr),</p>

Alte Fassung vom 01.02.1994	Neue Fassung Mit Änderungsempfehlungen des SFA vom 21.06.2016
	Der Bürgermeister Hasenberg

**Entgeltordnung
für die Benutzung des Sport-
und Freizeitbades Oberwengern**

Mit Änderungsempfehlungen des SFA vom 21.06.2016

5.4

Entgeltordnung
für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern
in der Fassung vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern der Stadt Wetter (Ruhr) beschlossen:

§ 1

Entgelt für die Benutzung des Hallenbades

- | | |
|---|---------|
| (1) <u>Einzelkarten</u> | |
| a) Erwachsene | 4,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen*, Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte, Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card (Juleica), Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, im Bundesfreiwilligendienst engagierte Personen sowie Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 2,50 € |
| (2) <u>Zehnerkarten</u> | |
| a) Erwachsene | 35,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen*, Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte, Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card (Juleica), Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, im Bundesfreiwilligendienst engagierte Personen sowie Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 20,00 € |
| (3) Der zum verminderten Eintritt berechtigende Ausweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. | |

§ 2

Halbjahreskarten für das Hallenbad

- | | |
|--|----------|
| a) Halbjahreskarten für Erwachsene | 100,00 € |
| b) Halbjahreskarten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen* , Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte, Inhaber Jugendleiter/innen-Card (Juleica), Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, <i>im Bundesfreiwilligendienst engagierte Personen sowie Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)</i> bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 55,00 € |
| c) Familienhalbjahreskarten für Eltern mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen* , Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, <i>im Bundesfreiwilligendienst engagierte Personen sowie Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)</i> bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 100,00 € |
| d) Familienhalbjahreskarten für Eltern mit 2 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen* , Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, <i>im Bundesfreiwilligendienst engagierte Personen sowie Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)</i> bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 100,00 € |
| e) Schwerbehinderte (ab 80 % GdB) bei Vorlage eines amtlichen Ausweises | 55,00 € |

*= In Zweifelsfällen kann der Nachweis fehlenden eigenen Einkommens gefordert werden.

§ 3

Ermäßigungen und freier Eintritt

(1) Ermäßigungen

Arbeitslose und Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten nachfolgende ermäßigte Eintrittspreise für das Hallenbad.

Liegen mehrere Gründe für eine Ermäßigung vor, so wird diese nur aus einem Anlass gewährt.

Einzelkarten

- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene | 1,75 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen* , Studenten/innen bis zur Vollendung des | |

27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte und Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card (Juleica)	1,00 €
<u>Zehnerkarten</u>	
a) Erwachsene	15,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen*, Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte und Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card (Juleica)	7,50 €
<u>Halbjahreskarten</u>	
a) Halbjahreskarten für Erwachsene	45,00 €
b) Halbjahreskarten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen* , Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte, Inhaber Jugendleiter/innen-Card (Juleica), Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises	22,50 €
c) Familienhalbjahreskarten für Eltern mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen* , Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises	45,00 €
d) Familienhalbjahreskarten für Eltern mit 2 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen* , Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises	45,00 €
f) Schwerbehinderte (ab 80 % GdB) bei Vorlage eines amtlichen Ausweises	55,00 €

*= ~~In Zweifelsfällen kann der Nachweis
fehlenden eigenen Einkommens gefordert werden.~~

(2) Freien Eintritt in das Hallenbad haben

- a) Arbeitslose Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne Leistungsanspruch nach dem SGB III.
- b) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises,
- c) Kinder unter 4 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson,

- d) Mitglieder der einheimischen Schwimmvereine und der DLRG Wetter bei festgelegten Trainingszeiten,
- e) einheimische Schulklassen mit Begleiter/innen während der offiziellen Sportstunden.

§ 4

Entgelt für die Benutzung der Kleinschwimmhallen

Soweit die Kleinschwimmhallen durch die Öffentlichkeit benutzt werden, gelten die Preise des Hallenbades.

§ 5

Entgelt für die Benutzung der Sauna

- | | |
|-------------------------|---------|
| (1) <u>Einzelkarten</u> | 9,00 € |
| (2) <u>Zehnerkarten</u> | 80,00 € |

§ 6

Gültigkeit

- (1) Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Sie verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
- (2) Zehnerkarten gelten für den zehnmaligen Besuch des Hallenbades.
- (3) Halbjahreskarten
Die Halbjahreskarte gilt vom Tage des Kaufes an für 182 Tage. Sie gilt für den Eintritt in das Hallenbad. Eine Übertragung ist nicht zulässig.
- (4) Bei Einzel- und Zehnerkarten gilt das Alter am Tage der Benutzung, bei Halbjahreskarten das Alter am Tag des Erwerbs.

§ 7

Erstattung

In Verlust geratene und nicht benutzte Karten werden nicht erstattet. Falls eine Badeeinrichtung vor Ablauf der normalen Öffnungszeit geschlossen werden muss, wird das Entgelt nicht erstattet.

§ 8

Sonstige Entgelte

Die für besondere Veranstaltungen und Angebote maßgebenden Entgelte werden nach einem speziellen Tarif erhoben.

§ 9

Pauschalbetrag für Schlüsselverlust

Bei schuldhaftem Verlust des Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssels durch den Badegast wird diesem gemäß § 6 der gültigen Haus- und Badeordnung für das Sport- und Freizeitbad Oberwengern folgender Pauschalbetrag in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|---------|
| a) Ersatzbeschaffung 1 Bartschlüssel inkl. Bändchen | 10,00 € |
| b) Ersatzbeschaffung 1 Coin inkl. Coinhalter | 15,00 € |

§ 10

Durchführung von Schwimmsportveranstaltungen

Schwimm- und Sportvereinen können für die Durchführung offizieller Veranstaltungen die Anlagen und Garderobenräume auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Veranstaltungen von Vereinen sind spätestens zwei Monate vorher bei der Stadtverwaltung Fachbereich 2 - Sport anzumelden.

Das Entgelt für die Freigabe der Badeeinrichtung wird gegebenenfalls bei Erteilung der Genehmigung festgesetzt.

Dabei sollen die Art der Veranstaltung und Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung des Badebetriebes berücksichtigt werden.

§ 11

Befreiung

In besonderen Fällen kann das Entgelt durch den Bürgermeister ermäßigt bzw. erlassen werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, soziale Härten zu berücksichtigen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten vorhergehende Entgeltordnungen außer Kraft.

Wetter (Ruhr),
Der Bürgermeister

gez. Hasenberg

P. Pierskalla * Kaiserstr. 89 * 58300 Wetter (Ruhr)

Ihr Ansprechpartner:

Peter Pierskalla

- stellv. Vorsitzender -

Kaiserstr. 89

58300 Wetter (Ruhr)

Tel.: 02335 5187

E-Mail: peter.pierskalla@gmx.de

21. Juni 2016

Sitzung des Sport- und Freizeitausschusses am 21. Juni 2016

TOP 6 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Anfrage der CDU Fraktion

Betrifft: Nutzung der Duschanlagen im Sportlerheim Harkortberg

Die Nutzung der Duschanlagen ist offensichtlich nur eingeschränkt möglich.

Nach Einschalten der Duschen bleibt das Wasser minutenlang kalt, wird dann langsam aber sicher lauwarm um zum Schluss so heiß zu werden, dass eine Benutzung nicht mehr möglich ist.

Ist dieser Mangel der Verwaltung bekannt?

Welche Möglichkeiten gibt es diesen Mangel zu beseitigen?

Die Antwort der Verwaltung bitte ich dem Protokoll der heutigen Ausschusssitzung beizufügen.

Für die Fraktion der
CDU Wetter (Ruhr)

Peter Pierskalla

(P.Pierskalla)

P. Pierskalla · Kaiserstr. 89 · 58300 Wetter (Ruhr)

Ihr Ansprechpartner:

Peter Pierskalla

- stellv. Vorsitzender -

Kaiserstr. 89

58300 Wetter (Ruhr)

Tel.: 02335 5187

E-Mail: peter.pierskalla@gmx.de

21. Juni 2016

Sitzung des Sport- und Freizeitausschusses am 21. Juni 2016

TOP 6 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Anfrage der CDU Fraktion

Betrifft: Schaltkasten der Flutlichtanlage im Waldstadion

In diesem Schaltkasten ist offensichtlich dass für das Ein- bzw. Ausschalten der Flutlichtanlage benötigte Bedienelement lose.

Ist dieser Mangel der Verwaltung bekannt?

Welche Möglichkeiten gibt es diesen Mangel zu beseitigen?

Die Antwort der Verwaltung bitte ich dem Protokoll der heutigen Ausschusssitzung beizufügen.

Für die Fraktion der
CDU Wetter (Ruhr)

Peter Pierskalla
(P.Pierskalla)